

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
des Landkreises Biberach
- aktuelle Fassung -

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
des Landkreises Biberach
- Änderungen sind rot markiert -

Landkreis Biberach	Landkreis Biberach
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des Landkreises Biberach	Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des Landkreises Biberach
Aufgrund der §§ 3 und 15 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg vom 10. Okt. 1955 (GBl. S. 207) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186), hat der Kreistag des Landkreises Biberach am 13.12.1980, 19.12.1984, 19.04.1987, 30.09.1988, 17.06.1993, 14.12.2001, 05.04.2006, 15.07.2015, 11.07.2018, 18.09.2019 und am 06.04.2022 nachfolgende Satzung beschlossen:	Aufgrund der §§ 3 und 15 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg vom 10. Okt. 1955 (GBl. S. 207) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2025 (GBl. Nr. 71), hat der Kreistag des Landkreises Biberach am 13.12.1980, 19.12.1984, 19.04.1987, 30.09.1988, 17.06.1993, 14.12.2001, 05.04.2006, 15.07.2015, 11.07.2018, 18.09.2019, 06.04.2022 und am 01.07.2026 nachfolgende Satzung beschlossen:
§ 1 Grundsatz	§ 1 Grundsatz
Kreisräte, Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich für den Landkreis tätige Kreiseinwohner erhalten als Ersatz für Auslagen und Verdienstausschall eine Entschädigung.	Kreisräte, Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich für den Landkreis tätige Kreiseinwohner erhalten als Ersatz für Auslagen und Verdienstausschall eine Entschädigung.
§ 2 Entschädigung der Kreisräte und der anderen ehrenamtlich tätigen Kreiseinwohner	§ 2 Entschädigung der Kreisräte und der anderen ehrenamtlich tätigen Kreiseinwohner
(1) Die Entschädigung erfolgt nach Durchschnittssätzen, die einheitlich für Auslagen und Verdienstausschall festgesetzt werden. § 4 bleibt unberührt.	(1) Die Entschädigung erfolgt nach Durchschnittssätzen, die einheitlich für Auslagen und Verdienstausschall festgesetzt werden. § 4 bleibt unberührt.
(2) Die Entschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von	(2) Die Entschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von
bis zu 4 Stunden 60,00 Euro über 4 bis zu 6 Stunden 70,00 Euro über 6 Stunden 80,00 Euro	bis zu 4 Stunden 45,00 Euro über 4 bis zu 6 Stunden 50,00 Euro über 6 Stunden 60,00 Euro

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
des Landkreises Biberach
- aktuelle Fassung -

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
des Landkreises Biberach
- Änderungen sind rot markiert -

(3) Kreisträte erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung einer Sitzung des Kreistags dienen, eine Entschädigung nach dieser Satzung.

(4) Für die Hin- und Rückfahrt werden je eine Stunde angerechnet. Bei mehreren Verrichtungen an einem Tag ist für die Berechnung die Gesamtdauer der Inanspruchnahme maßgebend.

(5) Weiter erhalten die Kreisträte einen monatlichen Grundbetrag von 100,00 Euro für ihre Aufwendungen. Dieser Grundbetrag wird vierteljährlich auf Quartalsmitte ausbezahlt.

(6) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten für ihren Aufwand eine nach Mitgliederzahl gestaffelte monatliche Aufwandsentschädigung von:

bis 10 Mitglieder 200,00 Euro
ab 11 Mitglieder 250,00 Euro
ab 21 Mitglieder 300,00 Euro

(7) Freiberuflich bzw. selbständig tätige Kreisträte, die ihren Verdienstausschlag zunächst glaubhaft machen, erhalten die eineinhalbfachen Entschädigungssätze nach Absatz 2. Dies gilt auch für unselbstständig tätige Kreisträte, die keinen gesetzlichen oder vertraglichen Anspruch auf Ersatz von Verdienstausschlag haben.

(8) Die eineinhalbfachen Entschädigungssätze nach Absatz 2 erhalten ferner Kreisträte, die keinen Verdienstausschlag haben, wenn sie zunächst glaubhaft machen, dass sie wegen der Sitzungsteilnahme eine Aufsichts- oder Pflegekraft beschäftigen müssen. Dabei ist Voraussetzung, dass mindestens ein Kind im Alter von bis zu 10 Jahren beaufsichtigt bzw. dass eine im Haushalt lebende Person gepflegt werden muss.

(3) Kreisträte erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung einer Sitzung des Kreistags dienen, eine Entschädigung nach dieser Satzung. **Zur Vorbereitung der Sitzungen des Kreistags ist die Anzahl der Kreistagssitzungen im Kalenderjahr ausschlaggebend. Darüber hinaus können zwei weitere Sitzungen im Kalenderjahr geltend gemacht werden.**

(4) Für die Hin- und Rückfahrt werden je eine Stunde angerechnet. Bei mehreren Verrichtungen an einem Tag ist für die Berechnung die Gesamtdauer der Inanspruchnahme maßgebend.

(5) Weiter erhalten die Kreisträte einen monatlichen Grundbetrag von **75,00 Euro** für ihre Aufwendungen. Dieser Grundbetrag wird vierteljährlich auf Quartalsmitte ausbezahlt.

(6) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten für ihren Aufwand eine nach Mitgliederzahl gestaffelte monatliche Aufwandsentschädigung von:

bis 10 Mitglieder **150,00 Euro**
ab 11 Mitglieder **185,00 Euro**
ab 21 Mitglieder **225,00 Euro**

(7) Freiberuflich bzw. selbständig tätige Kreisträte, die ihren Verdienstausschlag zunächst glaubhaft machen, erhalten die eineinhalbfachen Entschädigungssätze nach Absatz 2. Dies gilt auch für unselbstständig tätige Kreisträte, die keinen gesetzlichen oder vertraglichen Anspruch auf Ersatz von Verdienstausschlag haben.

(8) Die eineinhalbfachen Entschädigungssätze nach Absatz 2 erhalten ferner Kreisträte, die keinen Verdienstausschlag haben, wenn sie zunächst glaubhaft machen, dass sie wegen der Sitzungsteilnahme eine Aufsichts- oder Pflegekraft beschäftigen müssen. Dabei ist Voraussetzung, dass mindestens ein Kind im Alter von bis zu 10 Jahren beaufsichtigt bzw. dass eine im Haushalt lebende Person gepflegt werden muss.

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
des Landkreises Biberach
- aktuelle Fassung -

(9) Jeweils bis zum 31. März des Folgejahres sind der Verwaltung unaufgefordert entsprechende Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der eineinhalbfachen Entschädigungssätze nach den Absätzen 7 und 8 im vorangegangenen Kalenderjahr vorzulegen.

§ 3
Aufwendungen der Ehrenbeamten

(1) Ehrenbeamte des Landkreises erhalten anstelle der Entschädigung nach § 2 dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die Aufwandsentschädigung beträgt für die stellvertretenden Kreisbrandmeister monatlich je 200,00 Euro.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus bezahlt. Im Falle des Urlaubs und der Erkrankung ist sie längstens drei Monate weiterzuzahlen.

§ 4
Reisekostenvergütung

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben der Entschädigung nach §§ 2 und 3 eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende (§ 4 Landesreisekostengesetz) bzw. eine Wegstreckenentschädigung nach den jeweils in § 5 Abs. 2 und 3 des Landesreisekostengesetzes festgelegten Sätzen. Elektroautos werden Kraftfahrzeugen gleichgestellt.

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
des Landkreises Biberach
- Änderungen sind rot markiert -

(9) Jeweils bis zum 31. März des Folgejahres sind der Verwaltung unaufgefordert entsprechende Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der eineinhalbfachen Entschädigungssätze nach den Absätzen 7 und 8 im vorangegangenen Kalenderjahr vorzulegen.

(10) Aufwendungen, die den Kreisräten aufgrund einer Schwerbehinderung während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit für diese entstehen, werden mit einem zusätzlichen Pauschalbetrag in Höhe von 25 Euro pro Sitzungstag erstattet. Voraussetzung ist der Nachweis einer Schwerbehinderung gemäß § 2 Abs. 2 SGB IX.

§ 3
Aufwendungen der Ehrenbeamten

(1) Ehrenbeamte des Landkreises erhalten anstelle der Entschädigung nach § 2 dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die Aufwandsentschädigung beträgt für die stellvertretenden Kreisbrandmeister monatlich je 200,00 Euro.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus bezahlt. Im Falle des Urlaubs und der Erkrankung ist sie längstens drei Monate weiterzuzahlen.

§ 4
Reisekostenvergütung

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben der Entschädigung nach §§ 2 und 3 eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende (§ 4 Landesreisekostengesetz) bzw. eine Wegstreckenentschädigung nach den jeweils in § 5 Abs. 2 und 3 des Landesreisekostengesetzes festgelegten Sätzen. Elektroautos werden Kraftfahrzeugen gleichgestellt.

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
des Landkreises Biberach
- aktuelle Fassung -

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
des Landkreises Biberach
- Änderungen sind rot markiert -

Für Strecken, die der ehrenamtlich Tätige mit einem ihm gehörenden Fahrrad zurücklegt, erhält er eine Wegstreckenentschädigung nach dem in § 5 Abs. 3 des Landesreisekostengesetzes festgelegtem Satz. Elektrofahräder, Pedelecs und elektronische Roller werden dem Fahrrad gleichgestellt.

Dies gilt nicht, wenn die Fahrtstrecke von der Wohnung zum Ort der Dienstverrichtung weniger als 4 km beträgt.

(2) Bei Verrichtung außerhalb des Kreisgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige darüber hinaus Reisekostenvergütung nach § 1 Nr. 3, 5 und 8 des Landesreisekostengesetzes.

Als Dienstreisedauer ist die nach § 6 Abs. 2 berechnete Dauer der Inanspruchnahme zugrunde zulegen.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 1. Januar 2022 in Kraft

Für Strecken, die der ehrenamtlich Tätige mit einem ihm gehörenden Fahrrad zurücklegt, erhält er eine Wegstreckenentschädigung nach dem in § 5 Abs. 3 des Landesreisekostengesetzes festgelegtem Satz. Elektrofahräder, Pedelecs und elektronische Roller werden dem Fahrrad gleichgestellt.

Dies gilt nicht, wenn die Fahrtstrecke von der Wohnung zum Ort der Dienstverrichtung weniger als 4 km beträgt.

(2) Bei Verrichtung außerhalb des Kreisgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige darüber hinaus Reisekostenvergütung nach § 1 Nr. 3, 5 und 8 des Landesreisekostengesetzes.

Als Dienstreisedauer ist die nach § 6 Abs. 2 berechnete Dauer der Inanspruchnahme zugrunde zulegen.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft